

Unser Zeichen  
0091719/2022

Datum  
Linz, 12.04.2022

bearbeitet von  
Melike Gercek

Zimmer / Telefon  
4001 / +43 (732) 7070-2464

**VKM für Versammlung  
am 20.05.2022**

elektronisch erreichbar  
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

## Verordnung

**I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:**

**1. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960), Zusatztafel: Veranstaltung am 20.05.2022, von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

- a) Domgasse zw. Objekt Nr. 2 und Objekt Nr.14
- b) Domgasse zw. Objekt Nr.1 (Post) und Objekt Nr. 3
- c) Domgasse zw. Objekt Nr.16 und Objekt Nr.22

**II. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:**

**1. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960) mit Scherengitter am 20.05.2022, von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

- a) Domgasse ab der Kreuzung mit der Pfarrgasse
- b) Annagasse in die Domgasse

**Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung**

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 [www.linz.at](http://www.linz.at) [bbv@mag.linz.at](mailto:bbv@mag.linz.at)

Sie erreichen uns mit den Verkehrsmitteln der Linz Linien GesmbH, Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4 und 50 (Pöstlingbergbahn) sowie mit den Buslinien 33a, 38 und 102, jeweils Haltestelle Rudolfstraße.

### III. Nicht verordnungspflichtige Maßnahmen:

1. Hinweistafel „Domgasse gesperrt“ am 20.05.2022, von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
- Pfarrplatz Krg. Domgasse

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung

**Rechtsgrundlage** in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

#### Ergeht an:

1. Das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail  
mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
2. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail,  
"mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen"
3. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung zu Punkt I. (Hinweis: Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens bestätigen wir die Erforderlichkeit der Verkehrsmaßnahmen iSd § 43 StVO. Die Anhörungsrechte iSd § 94f StVO wurden gewahrt. Die Interessen an der (den) Verkehrsmaßnahme(n) und andere bestehende Interessen, wie das Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße, wurden sorgfältig abgewogen).

zu I. Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

zu II. Für den Bürgermeister

Der Direktor:

i.V.

Melike Gercek

elektronisch beurkundet

**Hinweise:**

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar.

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.



@AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>